Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Hochlastzeitfenster 2027 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannungsebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Anzeigepflicht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Hochlastzeitfenster für das Kalenderjahr 2027 gem. des Festlegungsbeschlusses der Bundesnetzagentur BK4-13-739 vom 11.12.2013 zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum 1	Zeitraum 2	Zeitraum 3
HS/MS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	07:15-10:15	16:15-20:15	
	Winter	08:00-11:30	16:45-19:45	
MS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	07:15-10:15		
	Winter	07:45-12:15	16:30-19:30	
MS/NS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	16:45-19:45		
	Winter	16:45-19:45		
NS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	11:00-14:00		
	Winter	10:30-13:30		

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind gem. Leitfaden der BNetzA folgendermaßen definiert:

Frühling: 01.03. – 31.05.
Sommer: 01.06. – 31.08.
Herbst: 01.09. – 30.11.
Winter 01.12. – 28./29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Festlegungsbeschluss der Bundesnetzagentur.